

Entschädigungsreglement der Unterhaltsgenossenschaft (UHG) Emmen/LU

26.10.2022

Art. 1 Anwendungsbereich/Zweck

¹ Gemäss § 17 Abs. 1 der Statuten haben die Vorstandsmitglieder und die Mitglieder der Kontrollstelle Anrecht auf eine Entschädigung ihrer Tätigkeiten.

² Die Vorstandsmitglieder verrichten ihre Arbeiten nach den Vorgaben der Statuten und des Strassenreglementes nach bestem Wissen und Gewissen.

³ Die Aufwendungen der Vorstandmitglieder und der Kontrollstelle werden nach den unten aufgeführten Ansätzen entschädigt.

Art. 2 Mitarbeitende Genossenschaftsmitglieder

¹ Die Entschädigungsansätze für Mitarbeitende Genossenschaftsmitglieder (z.B. Strassenunterhalt) legt der Vorstand fest (§ 17 Abs. 2 der Statuten) und ist ebenfalls unten aufgeführt.

² Mitarbeitende Genossenschaftsmitglieder, die in eigener Verantwortung an den Werken der UHG Unterhaltsarbeiten verrichten, sind für eine ordnungsgemässe Personen- und/oder Sachversicherung selber verantwortlich. Der Vorstand macht sie speziell darauf aufmerksam.

³ Reparaturen und Unterhalt der Geräte, Maschinen und Werkzeuge beim Einsatz im Strassenunterhalt ist Sache des Eigentümers bzw. Der Eigentümerin, sofern kein Fremdverschulden nachgewiesen werden kann.

Art. 3 Entschädigungsansätze

Die Aufwendungen des Vorstandes, der Mitglieder der Kontrollstelle, des oder der Unterhaltsbeauftragten (Strassenmeister) und der Mitarbeitenden Genossenschaftsmitglieder im Strassenunterhalt werden wie folgt entschädigt:

- | | |
|---|-----------------|
| a) Vorstand und Mitglieder der Kontrollstelle | Fr. 40.--/Std. |
| b) Strassenmeister | Fr. 40.--/Std. |
| c) Genossenschaftsmitglied im Strassenunterhalt | Fr. 40.--/Std. |
| d) Spesenentschädigung gemäss ausgewiesenem Aufwand | Aufwand |
| e) Landwirtschaftliche Maschinen und Geräte | Agroscope-Tarif |
| f) Personenwagen und Pickup | Fr. 0.70 /km |


Art. 4 Allgemeine /Schlussbestimmungen

¹ Ändern sich die Verhältnisse, werden die Tarife angepasst.

² Dieses Reglement kann ohne Zustimmung der Kantonalen Dienststelle Landwirtschaft und Wald geändert werden, bedarf jedoch der Zustimmung der Generalversammlung.

Beschlossen an der Gründungsversammlung vom 1. Dezember 2022

Der Präsident:



Der Aktuar:

